



## Öffentliche Bekanntmachung

### **Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Vorpommern- Rügen, als untere Wasserbehörde gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen beabsichtigt Ertüchtigungsmaßnahmen am Graben Z 46 (Teteler Bach), um die hydraulische Leistungsfähigkeit des Grabens Z 46 zu erhöhen und den veränderten Abflussbedingungen anzupassen.

Dazu müssen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

1. Rückbau von 2 Felddurchlässen
2. Neubau einer Ersatzüberfahrt
3. Grabenbefestigungen mittels naturnahem Gewässerausbau auf ca. 90 m
4. Grabenverbreiterung auf ca. 105 m

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 2 WHG dar.

Der Landrat, als zuständige Behörde, hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Punkt 13.18 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern- Rügen, als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Stralsund, 16.03.2018

Im Auftrag

Jan Trenkmann  
Fachdienstleiter Umwelt

UVPG- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S.94, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017, BGBl.-I S.3370

WHG- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)